

IHKN-Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung der BbS-VO und zum Entwurf zur Änderung der EB-BbS zum 01.08.2024

Für das Niedersächsisches Kultusministerium

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen herzlich für die Gelegenheit, im Namen der Industrie- und Handelskammern Niedersachsen (IHKN) zum Entwurf zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) sowie zum Entwurf zur Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über berufsbildende Schulen (EB-BbS) zum 1. August 2024 eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Wir begrüßen die im Entwurf enthaltene Anpassung der der Schülerfrequenzen pro gebildete Klasse, durch welche der Gesetzgeber auf die aktuellen Entwicklungen, insbesondere im ländlichen Raum, reagiert. Die dezentrale Verfügbarkeit von Lernorten ist für die Attraktivität der dualen Ausbildung von zentraler Bedeutung. Ebenso unterstützen wir die vereinfachte Schwerpunktbildung der Lerngänge für Schulen. Angesichts der diversen regionalen Besonderheiten im Flächenland Niedersachsen ist es ein wichtiger Schritt, dass Schulen die Rückendeckung des Kultusministeriums erhalten, um lokal angemessen reagieren zu können und dabei die regionale Wirtschaft unter Berücksichtigung spezifischer Erfordernisse zu stärken.

Der Novellierung der Vorschrift zur Bildung einer Durchschnittsnote aus den Lernfeldern der Rahmenlehrpläne stehen wir kritisch gegenüber. Wir sehen in der Einführung dieser neuen Durchschnittsnote keinen Mehrwert für die Auszubildenden oder die Ausbildungsbetriebe. Vielmehr befürchten wir, dass die differenzierte Bewertung individueller Stärken und Schwächen der Lernfelder in der Berufsschule erschwert wird, was letztlich die Aussagekraft des Berufsschulzeugnisses mindert.

Nach Auffassung der Industrie- und Handelskammern in Niedersachsen (IHKN) bietet die im Sommer 2024 verabschiedete Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) durch das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) keine hinreichende Veranlassung für eine Änderung der in Niedersachsen bestehenden Regelungen zur Ausweisung der Berufsschulnoten auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stelle. Die in Niedersachsen bewährte freiwillige und antragsgebundene Ausweisung der Berufsschulnoten auf dem sogenannten

„Kammerzeugnis“ wird von uns weiterhin unterstützt. Die IHKN wird sich auch weiter dafür einsetzen, diese Möglichkeit den Auszubildenden verstärkt bekannt zu machen.

Eine verpflichtende Ausweisung einer lernortabhängigen Note in einem lernortübergreifenden Zeugnis würde das Land Niedersachsen, die Berufsbildenden Schulen sowie die zuständigen Kammern vor erhebliche Herausforderungen stellen. Auf Grund der unterschiedlichen Zeitpunkte der Notenentscheidungen würde es – selbst bei einer digitalen Übermittlungslösung - zu einer signifikanten Verzögerung bei der Ausstellung der Abschlusszeugnisse kommen. Primäres Interesse der Auszubildenden ist es hingegen, das Abschlusszeugnis der IHK so zeitnah wie möglich nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung zu erhalten, um sich unternehmensintern oder extern zu bewerben. Eine hohe Anforderung bestünde zudem auch an die korrekte Übermittlung der Note, was zu einer wachsenden Zahl an Widersprüchen führen könnte, die dann im Prinzip zwei Widerspruchsadressaten haben müssten. Aktuell existiert kein rechtssicherer, schneller und digitaler Datenübermittlungsprozess für eine potenziell große Anzahl von Notenmitteilungen. Weitere Probleme entstehen aus Abstimmungsprozessen mit Partnern, wie beispielsweise den Innungen des Handwerks, die verschiedene Prüfungen in Niedersachsen auch für die IHK abnehmen, oder in Fällen, in denen die beiden Lernorte in unterschiedlichen Bundesländern liegen.

Aus den zuvor ausgeführten Gründen stehen wir als IHKN einer verbindlichen Ausweisung der Berufsschulnoten auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stelle entschieden ablehnend gegenüber. Im Falle der weiteren antragsgebundenen Ausweisung können die jungen Leute individuell Vor- und Nachteile abwägen und die Ausweisung im Bedarfsfall problemlos erreichen. Naheliegender könnte es dann allerdings sein, dem interessierten Arbeitgeber das deutlich aufschlussreichere gesamte Abschlusszeugnis der Berufsbildenden Schule vorzulegen, nicht selten wird dieses auch eingefordert.

Wir bitten Sie, uns über das Ergebnis der Abwägung und den weiteren Beratungsverlauf zu informieren.

Freundliche Grüße

Sönke Feldhusen

Für Rückfragen:
IHK Niedersachsen (IHKN)
Bischofsholer Damm 91
30173 Hannover
Tel. 0511 920901-10
Mail: info@ihk-n.de